

Informationen zum Schulrecht 2017/2018

Zuweisung eines auswärtigen Schülers einer Zuger Privatschule an eine Kantonale Schule

§ 1 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kantonalen Schulen (BGS 414.11) – Schülerinnen und Schüler, deren Eltern nicht im Kanton Zug wohnen, bezahlen ein Schulgeld. Dessen Höhe legt der Regierungsrat fest.

Ein Schüler mit Wohnsitz und Aufenthalt im Kanton Zürich besucht im Kanton Zug die 5. und 6. Klasse der Primarstufe an einer Privatschule. Kann er im Rahmen des Übertrittsverfahrens an die Zuger Kantonsschule zugewiesen werden, obwohl er nicht Wohnsitz im Kanton Zug hat?

Die Privatschulen im Kanton Zug halten sich im Sinne eines Agreements an das Übertrittsverfahren der öffentlichen Schule. Gesetzlich geregelt ist dies nicht. Im Rahmen des Übertrittsverfahrens I melden die Privatschulen der Übertrittskommission I die Schülerinnen und Schüler, welche dem Langzeitgymnasium zugewiesen worden sind. Der Präsident der Übertrittskommission I leitet diese Datensätze an das Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule weiter, ohne den Wohnsitz der von den Privatschulen gemeldeten Schülerinnen und Schülern zu prüfen. Die Übertrittskommission I ist in diesem Kontext für den Zuweisungsprozess und die Weiterleitung der notwendigen Daten zuständig, jedoch nicht für die Aufnahme oder weiterführende finanzielle Zusammenhänge.

Gemäss § 1 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kantonalen Schulen zahlen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern im Kanton Zug wohnen, an den Zuger Gymnasien, der Wirtschaftsmittelschule und der Fachmittelschule kein Schulgeld. Für die übrigen Schülerinnen und Schüler legt der Regierungsrat das Schulgeld fest. Das Anmeldeverfahren am Langzeitgymnasium wird vom Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule durchgeführt.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug werden die Gymnasien Zug und Menzingen ein Schulgeld verlangen.

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 4. Dezember 2017